

# Menschenrechte in der Schule: Allgemeine Grundlagen der Menschenrechtsvermittlung an österreichischen Schulen und Ansatz zum Gedenkjahr 2018

*Simone Philipp/Barbara Schmiedl*

**Summary:** Das Recht, die eigenen Menschenrechte zu kennen, ist in von Österreich anerkannten internationalen und europäischen Regulierungen vielfach verankert und inhaltlich definiert. Das Lernen über, durch und für Menschenrechte gemäß der Definition der UN-Erklärung zu Menschenrechtsbildung und -training trifft an österreichischen Schulen auf Interesse, beschränkt sich aber häufig auf Einzelaktionen und ist damit wenig nachhaltig. Um der Zufälligkeit dieses Zugangs entgegenzuwirken und Menschenrechtsbildung nachhaltig in österreichischen Schulen zu verankern, entwickelte das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC Graz) mit dem Projekt *Menschenrechte 1948/58 – Die Republik und die Menschenrechte: Outreach SchülerInnen/LehrerInnen* umfassende Lernmodule zum direkten Einsatz im Unterricht.

## 1. Einleitung

Menschenrechte als universelles System von Standards, Regeln und Werten bilden die Basis einer demokratischen Gesellschaft. Über ihre Bedeutung für das Zusammenleben in kulturell diversen, demokratischen und pluralistischen Gesellschaften besteht trotz einiger Angriffe in jüngerer Zeit weitgehend Konsens, nichtsdestotrotz riskieren wir in Österreich ein profundes Nichtwissen und Nichtverstehen bei einem Großteil der SchülerInnen, indem das Menschenrechtslernen nicht institutionalisiert wird, sondern weitgehend der Initiative engagierter LehrerInnen und außerschulischer Einrichtungen wie NGOs überlassen bleibt. Der Staat Österreich ist zwar mittels Ratifikation internationaler Dokumente die Verpflichtung eingegangen, Menschenrechte an Schulen zu vermitteln, die Art und das Ausmaß schulischen Menschenrechtslernens werden in diesen aber nicht konkret festgehalten und unterliegen somit der Interpretation und letztlich dem Zufall.

## 2. Menschenrechtliche Verankerung der Menschenrechtsbildung

### 2.1. Internationale Dokumente

Menschenrechte sind unveräußerlich und einander bedingend, sie sind unteilbar und universell, das heißt, sie gelten ohne Ausnahme für alle Menschen. Zu ihrer Verwirklichung ist es unabdingbar, dass Menschen über ihre eigenen Rechte und die ihrer Mitmenschen Bescheid wissen, um für die Rechte einzutreten und ihre Verwirklichung zu fordern. Adressat dieser Forderung ist klassisch der Staat, der sich in internationalen Vereinbarungen zur Achtung, zum Schutz und zur Durchsetzung von Menschenrechten verpflichtet. Als vierte Staatenpflicht schreibt der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats im sogenannten Molin-Report (Resolution 365 (2014)) nicht von ungefähr die Förderung der Menschenrechte fest:

*„The responsibilities of all politicians and civil servants at all levels can be said to be fourfold in relation to human rights:*

- a. To respect (abstain from violating the human rights of the individual),*
- b. To protect (protect the human rights of the individual from violations from others),*
- c. To fulfil (develop and/or sustain systems that can fulfil human rights),*
- d. To promote (further the understanding of and respect for human rights).“*

Die Menschenrechtsbildung als integraler Bestandteil der Menschenrechte findet sich freilich nicht erst in den letzten Jahren, sondern ist in der internationalen Menschenrechtscharta fest verankert. Das „Recht, seine Rechte zu kennen“ findet seinen Niederschlag schon im ersten und grundlegenden Text, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Artikel 26 der AEMR widmet sich dem Recht auf Bildung und hält in Abs 2 fest, dass Bildung unter anderem dazu dienen soll, den Respekt für Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken, schreibt also implizit das Recht auf Menschenrechtsbildung schon in diesem frühen Text fest. Auch die Kinderrechtskonvention von 1989 hält in ihren Bildungszielen in Artikel 29 Abs 1 die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten fest. Dass es hier nicht nur um die eigentlich selbstverständliche Minimalforderung, der Unterricht dürfe nicht den Menschenrechten widersprechen, geht, lässt sich mit der 1993 verabschiedeten Wiener Erklärung und Aktionsprogramm belegen, die unter „Menschenrechtsbildung“ festhält, dass alle Staaten und Institutionen dazu aufgerufen sind, „Menschenrechte, humanitäres Recht, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als Fächer in die Lehrpläne“ aufzunehmen.

In den 25 Jahren seit der Verabschiedung der Wiener Erklärung festigte eine Reihe von Dokumenten, Kampagnen und Aktionsplänen die grundlegende Bedeutung der Menschenrechtsbildung:

- *UN-Dekade der Menschenrechtsbildung 1995–2004*
- *Weltprogramm für Menschenrechtsbildung inklusive Aktionsplan mit Maßnahmen (seit 2004, bislang drei Stufen: 2005–09 Primar- und Sekundarbildung, 2010–14 MRB für höhere Bildung, spezielle Berufsgruppen, 2015–19 MRB für Medienschaffende; die Zielgruppe der 4. Stufe (2020–24) wird derzeit diskutiert)*
- *UNESCO: Vier Säulen der Menschenrechtsbildung (Learning to know – kognitive Lernziele und Lerninhalte, Learning to do – Handlungskompetenz, Learning to be – Persönlichkeitsentwicklung, Learning to live together with others – Empowerment und soziale Kompetenz)*

Der wesentliche Grundlagentext zur Menschenrechtsbildung wurde am 19. Dezember 2011 von der UN-Generalversammlung verabschiedet: die Erklärung zu Menschenrechtsbildung und -training (Resolution 66/137). Die Erklärung ist das erste internationale Grundlagentextdokument zu Menschenrechtsbildung und schreibt erstmals explizit fest, dass Menschenrechtsbildung ein Menschenrecht ist. Weiters bringt sie wichtige Überlegungen zur Menschenrechtsbildung erstmals in eine verbindliche Form.

Die grundlegende Bedeutung der UN-Erklärung für Menschenrechtsbildung und -training (UNDHRET), die in einem jahrelangen Diskussionsprozess unter aktiver Einbindung zivilgesellschaftlicher Menschenrechtsbildungseinrichtungen weltweit ausformuliert wurde, liegt auch darin, dass sie eine aktuelle Definition der Menschenrechtsbildung beinhaltet. Artikel 2 Abs 2 schreibt fest, dass Menschenrechtsbildung, die ihre Ziele erfüllen will, Bildung über, durch und für Menschenrechte sein muss:

- a) *Bildung über Menschenrechte; dies umfasst die Bereitstellung von Wissen und das Verständnis für Normen und Prinzipien der Menschenrechte sowie der ihnen zugrundeliegenden Werte und Mechanismen zu ihrem Schutz;*
- b) *Bildung durch Menschenrechte; dies umfasst Formen des Lernens und Lehrens, welche die Rechte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden achten;*
- c) *Bildung für Menschenrechte; dies bedeutet Menschen darin zu befähigen, ihre Rechte wahrzunehmen und auszuüben sowie die Rechte anderer zu achten und hochzuhalten.*

Diese Formel des „über, durch und für“ bringt die durch Menschenrechtsbildung zu erwerbenden Kompetenzen, die Inhalts-, Handlungs-, Personal- und Sozialkompetenz, kurz und prägnant auf den Punkt. In diesem Sinne bedeutet

Menschenrechtslernen, sich mit dem WAS, dem WARUM und dem WIE zu beschäftigen, in anderen Worten, mit den rechtlichen Grundlagen, mit den persönlichen Einstellungen und mit jenen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die notwendig sind, um Menschenrechte zu schützen und durchzusetzen. Alle drei Bereiche sind integrative Bestandteile von Menschenrechtsbildung und ergänzen einander. Sich nur mit einem Bereich zu befassen, reicht nicht aus: Wer nur an den eigenen Einstellungen arbeitet, läuft Gefahr, als frustrierter Gutmensch zu enden, weil ihr/ihm Wissen und Instrumente des Menschenrechtsschutzes fehlen. Werden andererseits die Einstellungen im Bildungsprozess vernachlässigt, könnten im Extremfall am Ende menschenrechtlich bestens ausgebildete MenschenrechtsverletzerInnen stehen, die für die Justiz nicht greifen sind.

Die Erklärung beantwortet auch jene Fragen, die wir manchmal überspitzt an den Anfang von Seminaren und Workshops zum Thema stellen: Wer DARF Menschenrechte lernen? und Wer MUSS Menschenrechte lernen? Artikel 1 und 3 der UNDHRET legen klar fest, dass das Recht auf Menschenrechtsbildung für alle Menschen gelten muss. Artikel 3 beschreibt Menschenrechtsbildung als lebenslangen Prozess, der alle Teile der Gesellschaft in allen Formen von Bildung betrifft, wobei Bildung und Training sprachlich und methodisch immer an die jeweilige Zielgruppe angepasst sein müssen. Zudem hält Artikel 7 Abs. 4 ganz im Sinne des Menschenrechtsansatzes von rights holders und duty bearers fest, dass neben dem Recht auf Menschenrechtsbildung für die Berechtigten jedenfalls die Pflicht zur Menschenrechtsbildung die Verpflichteten trifft. Es sind dies im Wesentlichen der Staat beziehungsweise seine Organe, die staatliches Handeln vollziehen und zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte eine angemessene menschenrechtliche Ausbildung genießen sollen: „Die Staaten und die zuständigen staatlichen Behörden sollen eine angemessene Ausbildung von Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes, von Verwaltungspersonal, Richter/innen, Vollzugsbeamt/innen und militärischem Personal in Menschenrechtsfragen sowie gegebenenfalls in Fragen des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts gewährleisten und eine angemessene Ausbildung in Menschenrechtsfragen für Lehrpersonen, Ausbilder/innen und andere Pädagog/innen und private Personen, die für den Staat tätig werden, fördern.“

Neben dem Teilziel der Gewährleistung und des Schutzes der Menschenrechte durch Schaffung menschenrechtlicher Kompetenz in den Reihen der staatlichen Organe hat Menschenrechtsbildung das übergeordnete Ziel, dass alle Menschen ihre Menschenrechte kennen sollen, um sich für deren Schutz und Durchsetzung einzusetzen (Präambel, Artikel 1). In Artikel 4 identifiziert die Erklärung zudem fünf wesentliche Ziele von Menschenrechtsbildung, nämlich Bewusstseinsbildung, eine universelle Kultur der Menschenrechte zu

entwickeln, die effektive Durchsetzung von Menschenrechten sowie Toleranz, Nichtdiskriminierung und Gleichheit anzustreben, Chancengleichheit für alle zu schaffen und zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen von Diskriminierung, Rassismus, Vorurteilen und Anstiftung zu Hass beizutragen. Die Verantwortung für die Bereitstellung und Förderung von Menschenrechtsbildung sieht die Erklärung in Artikel 7 beim Staat, durch die Schaffung eines sicheren und günstigen Umfelds, durch internationale Unterstützung und durch Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen.

## 2.2. Nationale Grundlagen

In Österreich ist in der formellen Bildung die systematische Umsetzung des Rechts auf Menschenrechtsbildung eher schwach ausgeprägt. Die im Aktionsplan der ersten Phase des Weltprogramms (2005 bis 2009) vorgesehene umfassende Bestandsaufnahme der Menschenrechtsbildung im österreichischen Schulwesen (Schwerpunkt Primar- und Sekundarstufe sowie Aus- und Fortbildung von Lehrkräften) wurde ebenso wenig durchgeführt wie die ebenfalls vorgesehene Entwicklung einer nationalen Implementierungsstrategie mit Prioritätensetzung samt nachfolgender Umsetzung und Evaluation. Im Jahr 2008 gab das *Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule* im Auftrag des BMUKK eine Studie zur schulischen Menschenrechtsbildung in Österreich heraus. Diese kann zwar Denkanstöße liefern, aber aufgrund des limitierten Forschungsansatzes (Beschränkung auf Beispiele guter Praxis) nicht den Anspruch einer umfassenden Bestandsaufnahme und Analyse erfüllen. Auch die im Rahmen des Förderprogramms Sparkling Science, gefördert vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, mit AHS-SchülerInnen erstellte Studie „Menschen.Rechte.Bildung“ des ETC Graz kann, weil inhaltlich auf einen engen Rahmen und einen einzigen Schultyp beschränkt, nur Anhaltspunkte liefern. In der zweiten Phase des Weltprogramms (2010–2015) mit Fokus auf den postsekundären Bildungsinstitutionen erstellte das ETC Graz im Auftrag des BMWF eine „Baseline Study“ als Grundlage für eine nationale Strategie der Menschenrechtsbildung in der höheren Bildung. Auf dem Umweg der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften lässt die Baseline Study zumindest auch Rückschlüsse auf den Stand der schulischen Menschenrechtsbildung zu, hinsichtlich des nächsten Schritts – der Strategieerstellung – gibt es allerdings seit der Präsentation der Studie im Wissenschaftsministerium im Dezember 2012 keine erkennbaren weiteren Schritte. Eine Menschenrechtsbildungsstrategie gibt es somit in Österreich bislang weder im schulischen noch im universitären Bereich, einzig für den Bereich der non-formalen und informellen Bildung legte der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz im Jahr 2011 eine umfassende Menschenrechtsbildungsstrategie für die lokale Ebene –

also für die und im Rahmen der Menschenrechtsstadt Graz – vor. Mit der geplanten Gründung des UNESCO-Zentrums zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen könnten nun erstmals finanzielle Mittel zur Umsetzung von Teilen der Strategie zur Verfügung stehen.

Festhalten lässt sich anhand dieser in Umfang und Anspruch höchst unterschiedlichen Schritte zur Bestandsaufnahme und Strategieerstellung, dass Menschenrechtsbildung in Österreich vor allem als Stückwerk existiert. Sie kann eher durch Einzelinitiativen und das Engagement einzelner Lehrkräfte, zivilgesellschaftlicher Organisationen und BeamtInnen charakterisiert werden denn durch eine systematische Befassung und Umsetzung seitens der zuständigen Behörden. Geradezu paradigmatisch lässt sich dies anhand der Politischen Bildung im österreichischen Schulwesen zeigen: Die schulische Menschenrechtsbildung wird als Teil der Politischen Bildung angesehen, somit teilt sie deren Schicksal: Politische Bildung existiert in österreichischen Schulen nicht durchgehend als eigenständiges Unterrichtsfach, sondern curricular beispielsweise in Kombination mit Geschichte in den Allgemeinbildenden Höheren Schulen sowie in Kombination mit Wirtschaft und Recht an den Berufsbildenden Schulen. Als Querschnittsmaterie fächerübergreifend etabliert wurde die Politische Bildung mit dem entsprechenden Grundsatzterlass 1978, seit damals gilt in Österreich das Unterrichtsprinzip Politische Bildung. Die damit festgeschriebene Zuständigkeit aller Lehrkräfte aller Fächer bedeutet in der Praxis, dass sich für Politische Bildung und Menschenrechtsbildung niemand zuständig fühlt – außer den „üblichen Verdächtigen“, einschlägig interessierten Geschichts-, Sprach- und ReligionslehrerInnen. Obwohl Schulen als staatliche Organe zur Achtung, zum Schutz und zur Umsetzung der Menschenrechte verpflichtet und für die Menschenrechtsbildung (mit) verantwortlich sind, obwohl Lehrerinnen und Lehrer aufgrund ihrer beruflichen Position diese Verpflichtung als PflichtenträgerInnen (duty bearers) im Sinne des Menschenrechtsansatzes trifft, kann sich dennoch die Mehrzahl der Schulen und Lehrkräfte aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen dieser Pflicht entziehen.

Ab 2014/15 bot die völlige Neugestaltung der LehrerInnenausbildung in Form der PädagogInnenbildung neu die Gelegenheit, Menschenrechte und Menschenrechtsbildung im österreichischen Bildungssystem erstmals zu institutionalisieren und fix zu verankern. Diese Gelegenheit wurde in eingeschränktem Maße auch wahrgenommen. Zwar ließ sich ein obligatorisches Basismodul zu Menschenrechten und Menschenrechtsbildung schon im Grundstudium als solide Basis für ein fakultatives Spezialisierungsmodul mit dem Ziel einer Schwerpunktsetzung im fortgeschrittenen Bachelor- beziehungsweise im Masterstudium nicht durchsetzen, doch bieten die einzelnen Hochschulen beziehungsweise Ausbildungsverbünde Module mit menschenrechtlichen

Akzenten, meist in Kombination mit Politischer Bildung oder Bildung für nachhaltige Entwicklung, an. Ob dies angesichts der Stellung dieser Module im Studienplan und ihres fakultativen Charakters ausreicht, um tatsächlich eine kritische Masse menschenrechtlich ausgebildeter LehrerInnen in den Schuldienst zu bringen, können erst die nächsten Jahre zeigen. Bis dahin bleibt noch ein Zeitpuffer, in dem man sich per Strategie dem Ziel einer „menschenrechtsfreundlichen Schule“ (Amnesty International UK) annähern könnte. Bis dahin wird weiterhin der Weg der Einzelinitiativen, Workshops zu Gedenktagen und schulischen Einzelprojekte beschritten werden. In diesem Umfeld bot das Gedenkjahr 2018 eine erfreuliche Gelegenheit, dieses punktuelle Vorgehen wenigstens auf einen ganz Österreich und alle Schulstufen umfassenden Ansatz auszuweiten, als das über das Bundeskanzleramt finanzierte rechtswissenschaftliche Projekt „Menschenrechte 1948/1958“ auch einen „Outreach“, ein Wirken über die rechtswissenschaftliche Community hinaus, ins Auge fasste.

### **3. Das Outreach-Projekt**

#### **3.1. Einleitung/Verortung**

Im Rahmen des Gedenkens der „Achterjahre“ plante das ETC Graz (Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie), mit dem Projekt „Menschenrechte in der Schule“ Menschenrechtsbildung an österreichischen Schulen zu fördern. Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Schulstufen aus ganz Österreich sollten sich in intensiven Workshops mit menschenrechtlichen Themen beschäftigen, aufbauend darauf Produkte wie Plakate, Videos oder Texte ausarbeiten und diese bei einem großen Symposium zum Gedenkjahr im September 2018 in Wien präsentieren.

Zielgruppe des Outreach-Projekts waren daher LehrerInnen und SchülerInnen aus allen österreichischen Bundesländern und allen Schultypen (Volksschule, NMS, Oberstufe, Berufsschule).

Das Projekt setzte sich aus mehreren Teilbereichen zusammen: der Erstellung von Curricula und Unterrichtsmaterialien zu unterschiedlichen Themen, der Durchführung von Workshops an Schulen österreichweit sowie von Schulprojekten, der Präsentation im Rahmen der Tagung „Menschenrechte 1948/1958 – Die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte in Österreich“, der Einrichtung einer Website, wo die Materialien kostenfrei zum Download zur Verfügung stehen sowie einem Disseminationsseminar in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark.